

RS OGH 1998/6/3 1R340/98s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.06.1998

Norm

ZPO §41 Abs4

VO BGBl 141/90

Rechtssatz

Die Bestimmungen dieser VO sind bei Gesetzeskonformer Interpretation lediglich als die Festsetzung von Höchstpreisen für konkret umschriebene Leistungen, die von Inkassoinstitutionen üblicher Weise erbracht werden, zu verstehen.

Über die Rechtszuständigkeit (Aktivlegitimation) wird darin nichts ausgesagt.

Soweit die Klägerin die Inkassospesen als Prozeßkosten verzeichnet, hat sie damit auch schlüssig dargelegt, daß sie damit dem Grunde nach belastet ist.

Entscheidungstexte

- 1 R 340/98s
Entscheidungstext HG Wien 03.06.1998 1 R 340/98s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00007:1998:RWH0000036

Dokumentnummer

JJR_19980603_LG00007_00100R00340_98S0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at